

Organschaft in der USt: Innenumsatz weiterhin nicht steuerbar

Gericht/Az:	EuGH, Urteil vom 11.7.2024 C 184/23 (Finanzamt)
Fundstelle:	juris
Streitfrage:	Sind Innenumsätze innerhalb der Organschaft steuerbar?

In der Umsatzsteuer bildet der Organkreis ein einheitliches Unternehmen; der Organträger und die Organgesellschaft(en) gelten als ein Unternehmen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG). Nach bisheriger nationaler Rechtsauffassung sind Umsätze zwischen den einzelnen Organteilen, sofern diese im Inland stattfinden, als Innenumsatz nicht steuerbar.

**Innenumsatz im
Organkreis nicht
steuerbar**

Der EuGH bestätigte dies nun in seiner aktuellen Entscheidung und beanstandet somit die deutschen Organschaftsregelungen nicht. Demnach sind entgeltlich erbrachte Leistungen zwischen Personen, die zu ein und derselben Mehrwertsteuergruppe¹ gehören, die rechtlich selbständig sind, selbst dann nicht der Mehrwertsteuer zu unterwerfen, wenn die vom Empfänger dieser Leistungen geschuldete oder entrichtete Mehrwertsteuer nicht als Vorsteuer abgezogen werden darf.

**Keine Änderung
durch EuGH**

Praxishinweis

Damit gilt das, was wir bereits in Beratungspraxis 4/2023 S. 250 ff. vermuteten: An der bisherigen nationalen Sicht der Organschaft ändert sich insoweit nichts. Innenumsätze sind weiterhin nicht steuerbar. Die Innenumsätze sind damit für die Frage des Vorsteuerabzugs unbedeutend. Ob aus einer Eingangsleistung von Mitgliedern der Mehrwertsteuergruppe Vorsteuer beansprucht werden kann, richtet sich letztlich danach, welchen Ausgangsumsatz die Mehrwertsteuergruppe/der Organkreis damit unmittelbar bzw. hilfsweise mittelbar erzielt.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ Die MwStSystRL definiert die sog. Mehrwertsteuergruppe, was der nationalen Organschaft i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG entspricht.